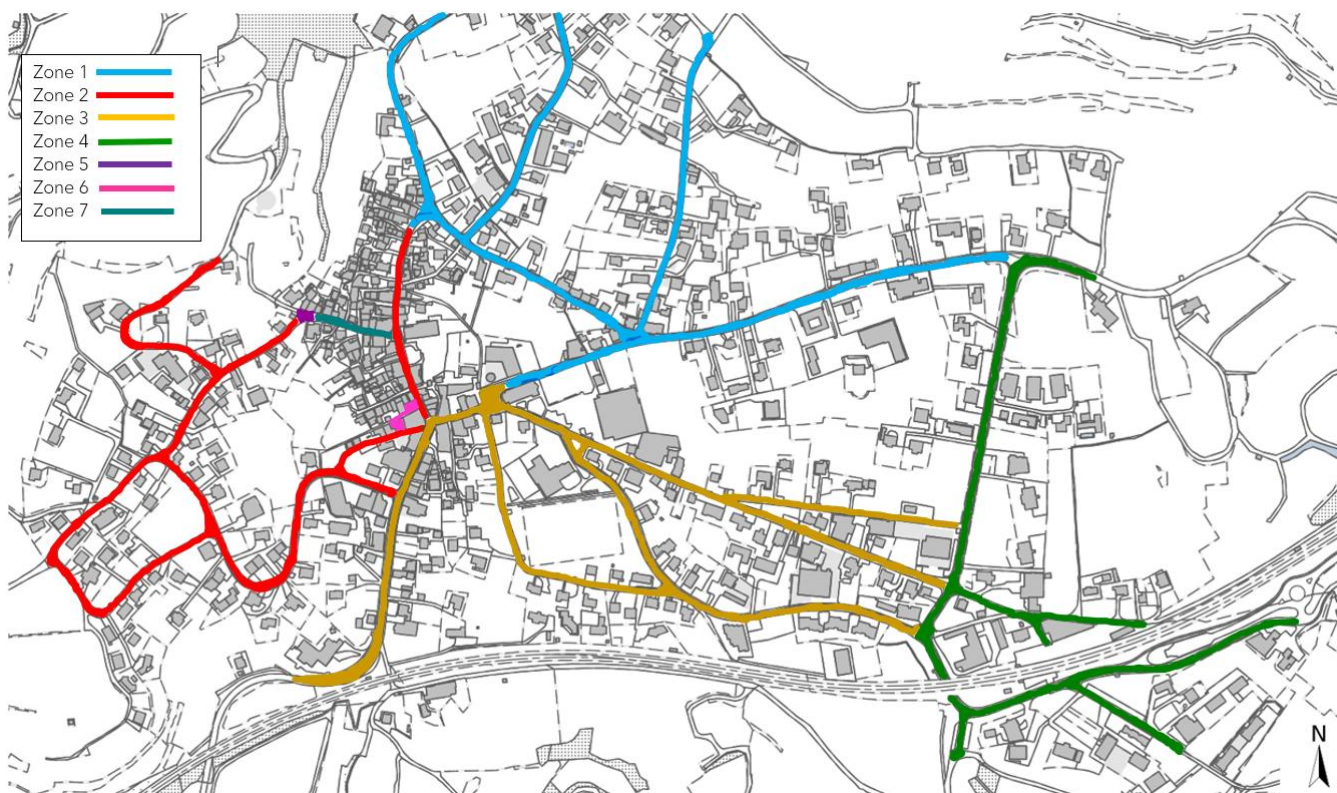




Plan der fünf verschiedenen Parkzonen in Salgesch (Vignettenpflicht auf öffentlichen Parkplätzen)



Parkgebühren für öffentlich markierte Parkfelder und Parkplätze der Gemeinde Salgesch



Vignette

Um für einen längeren Zeitraum auf öffentlichem Gelände parkieren zu dürfen, können berechtigte Personen für ein Kalenderjahr eine Genehmigung (Vignette) beantragen, die jedes Jahr erneuert werden muss. Die Anträge werden innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

Bewilligungsverfahren für Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gemeinde Salgesch stellt für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde grundsätzlich unter folgenden Bedingungen Parkvignetten gegen Zahlung einer festgelegten Gebühr zur Verfügung:

1. das Fahrzeug ist auf den Namen des Antragstellers immatrikuliert
2. der Antragsteller ist bei der Einwohnerkontrolle an der Adresse des Antrags registriert
3. an der besagten Adresse steht kein privater Parkplatz zur Verfügung



Personen, die in der Gemeinde Salgesch wohnhaft sind kann gestattet werden, ihren leichten Motorwagen über die vorgeschriebene Zeit hinaus in den dafür vorgesehenen Zonen zu parkieren. Einwohnerinnen und Einwohner, welche an ihrer Adresse bereits über Parkplätze verfügen, haben keinen Anspruch auf eine Vignette, es sei denn, alle privaten Parkplätze an der besagten Adresse sind besetzt. Personen, die eine Bewilligung (Gültigkeit: wahlweise 1 – 12 Monate) beantragen möchten, können mittels des Online-Schalter der Gemeinde auf deren Internetseite www.salgesch-gemeinde.ch einen Antrag stellen.

Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug in den auf der Vignette bezeichneten (siehe Plan) und entsprechend signalisierten Zonen für längere Zeit abzustellen, gibt aber keinen Anspruch auf einen Parkplatz oder bevorzugte Rechte auf die Parkfelder.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass der Inhaber einer Bewilligung stets in der Lage sein muss, sein Fahrzeug kurzfristig zu entfernen, insbesondere bei Schneeräumungsarbeiten und Veranstaltungen, anderenfalls wird das Fahrzeug auf Kosten des Halters abgeschleppt.

Die Vignette ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen (kleben).

Tarife für Vignetten

- Zone 1 CHF 600.00 pro Jahr (mtl. Fr. 50.00)
- Zone 2 CHF 350.00 pro Jahr (mtl. Fr. 35.00)
- Zone 3 CHF 350.00 pro Jahr (mtl. Fr. 35.00)
- Zone 4 CHF 350.00 pro Jahr (mtl. Fr. 35.00)
- Zone 5 CHF 600.00 pro Jahr (mtl. Fr. 50.00)
- Zone 7 CHF 600.00 pro Jahr (mtl. Fr. 50.00)

Hotel und Gewerbetreibende

Langzeitparkier-Bewilligungen werden auch für Hotels für deren Gäste, wie auch für Gewerbetreibende ausgestellt.

Die Bewilligungen werden in Form von Karten ausgestellt, die vom Hotel oder vom Gewerbetreibenden (Firma) abgestempelt und unterzeichnet werden. Es handelt sich dabei um Bewilligungen bestehend aus zwei Teilen (perforiert). Der rechte Teil kann abgetrennt werden und dem Nutzer verkauft werden, der linke Teil der Bewilligung wird mit der Gemeinde abgerechnet.

Eine Karte berechtigt zum Parkieren eines Fahrzeugs während maximal einer Woche auf **Parkplätzen mit Parkuhren.**

Tarife für Langzeitparkier-Bewilligung Hotel und Gewerbetreibende

- 1. – 4. Stunde: kostenlos
- 5 Stunden CHF 1.--
- 6 Stunden CHF 2.--
- 7 Stunden CHF 3.--
- 8 Stunden CHF 4.--
- 24 Stunden CHF 5.--
- 1 Woche CHF 15.--



Die Blöcke à 25 Bewilligungskarten für Hotels und Gewerbetreibende können am Schalter der Gemeindekanzlei bezogen werden. Die vollständig ausgefüllten Blöcke werden bei der Gemeinde abgerechnet und fehlende / herausgerissene Bewilligungskarten mit einem Unkostenbeitrag von CHF 20.-- verrechnet.

Parkdauer und Tarife			
1-4 Std. Gratis	6 Std. CHF 2.--	8 Std. CHF 4.--	1 Woche CHF 15.--
5 Std. CHF 1.--	7 Std. CHF 3.--	1 Tag CHF 5.--	

Grundsätzliche Nutzungsbedingungen für Vignette und Bewilligungskarten

Die Bewilligung ist auf der Fahrerseite und von aussen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Andernfalls wird eine Busse wegen Verstosses gegen die Bestimmungen über das Parkieren von Fahrzeugen ausgestellt.

Die Vignette ist nur bei Bezahlung der Gebühr gültig.

Veränderungen und/oder Korrekturen der Vignette und der Parkbewilligung für das Gewerbe sind nicht erlaubt. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz oder bevorzugte Rechte auf die Parkfelder.

Die Bewilligung befreit ihren Inhaber nicht von der Verpflichtung, vorübergehende Parkeinschränkungen zu beachten. Der Inhaber einer Bewilligung muss stets in der Lage sein, sein Fahrzeug kurzfristig zu entfernen, insbesondere bei Arbeiten oder Veranstaltungen. Anderenfalls wird das Fahrzeug auf Kosten des Halters abgeschleppt. Besondere Polizeimassnahmen sind zu beachten. Werden die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt (z.B. Wegzug; Baustellenende; Geschäftsaufgabe oder Schilderwechsel), muss die Genehmigung unverzüglich zurückgegeben werden. Es werden nur die vollen Monate, in welchen die Vignette oder Karte noch gültig ist, zurückerstattet und dies nur bei der Gemeindekanzlei Salgesch.

Sind die Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt oder liegt Missbrauch vor, wird die Bewilligung unabhängig von Strafmassnahmen entzogen. Gestützt auf den Art. 6 des Gemeindegesetzes, Art. 1.4 sowie Anhang Gebührentarife des Reglements über die Benutzung von öffentlichen Strassen und Plätzen und Art. 1, Art. 12 und Art. 19 des Polizeireglements der Gemeinde Salgesch.

Gestützt auf die Genehmigung durch die Kantonale Kommission für Strassensignalisation vom 5.03.2020